

17.02.86

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich anwendbar sind

- Fünfjährige Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten für die Zeit ab 1. Januar 1981 -

KOM(85) 798 endg.; Ratsdok. 4064/86



Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. Februar 1986 - 14 - 680 70 - E - Be 136/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Dezember 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigefügt.

FÜNFJÄHRLICHE ÜBERPRÜFUNG DER BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN
FÜR DIE ZEIT AB 1. JANUAR 1981

BEGRÜNDUNG

1. Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften hat in Zusammenarbeit mit den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten die Berichtigungskoeffizienten überprüft, die auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind.

Diese Überprüfung, deren Ergebnisse am 1. Januar 1981 wirksam werden, erfolgt gemäß Artikel 64 des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften im Einklang mit dem vom Rat am 29. Juni 1976 sowie am 15. Dezember 1981 beschlossenen Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge.

2. Bei der Berechnung der Berichtigungskoeffizienten war die große Fünfjahreserhebung zur Überprüfung der Wirtschaftsaggregate der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten ausgewertet worden. Von allen verfügbaren Daten wurden diejenigen ausgewählt, die zur Messung der Lebenshaltungskosten der europäischen Beamten in den verschiedenen Hauptstädten der Mitgliedstaaten geeignet sind. Nur die Messung des Faktors Mietkosten entsprach nicht den spezifischen Kriterien für den Verbrauch der Beamten. Tatsächlich wurden für jedes Land nur die von der jeweiligen Gesamtbevölkerung gezahlten durchschnittlichen Mietpreise zugrunde gelegt.

3. Nach dieser Überprüfung wurde dem Rat am 26. Juli 1984 als Dokument KOM(84) 274 endg. ein Vorschlag für eine Verordnung zur Anpassung bestimmter Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 vorgelegt. Zur Beseitigung der mit dem Verfahren zur Messung des Faktors Mietkosten verbundenen Mängel wurde vorgeschlagen, eine Auslösungsschwelle einzuführen, um die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die sich nicht merklich verändert haben, von der Anpassung auszuschließen. Eine Auslösungsschwelle von 2,5 % war im Hinblick auf die Ausschaltung geringfügiger Schwankungen für vertretbar gehalten worden.

4. Die Einführung dieser Auslösungsschwelle ist vom Rechtsdienst des Rates nach einer Anfrage, die die Delegationen einzelner Mitgliedstaaten an ihn gerichtet hatten, nicht befürwortet worden. Unter diesen Umständen hat es die Kommission im Einvernehmen mit den Personalvertretern für notwendig gehalten, bei allen Berichtigungskoeffizienten den Faktor Mietkosten zu überprüfen, der als einziger in Betracht kam.

Das Statistische Amt hat sodann eine Reihe von Erhebungen durchgeführt, um den Faktor Mietkosten zu ermitteln. Tabelle I in der Anlage enthält die Endergebnisse der Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1981.

5. Angesichts dieses neuen Konzepts, bei dem die Auflösungsschwelle nicht anzuwenden ist, wird vorgeschlagen, anstelle des ursprünglichen Vorschlags den vorliegenden Vorschlag anzunehmen, der darauf abzielt, die Berichtigungskoeffizienten für Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande und das Vereinigte Königreich mit Wirkung vom 1. Januar 1981 anzupassen. Wie aus Tabelle I in der Anlage hervorgeht, unterscheiden sich die nach Überprüfung ermittelten neuen Berichtigungskoeffizienten von den früheren Werten, so daß ihre Anpassung gerechtfertigt ist.

Die ab 1. Januar 1981 anwendbaren neuen Berichtigungskoeffizienten sind in Tabelle II in der Anlage angegeben; sie ergeben sich durch Erhöhung der alten Berichtigungskoeffizienten um den zum 1. Januar 1981 ermittelten Unterschied.

TABELLE I

Berichtigungskoeffizienten ab 1. Januar 1981

vor und nach Überprüfung

(Brüssel = 100)

Land	Alter Berichtigungs- koeffizient ab 1.1.81	Neuer Berichtigungs- koeffizient ab 1.1.81	Unterschied in %
(1)	(2)	(3)	(4)
Dänemark	104,92	118,12	+ 12,6
Deutschland	95,75	96,27	+ 0,5
Griechenland	80,31	77,89	- 3,0
Frankreich	98,46	110,40	+ 12,1
Irland	74,42	88,13	+ 18,4
Italien	79,54	81,22	+ 2,1
Niederlande	94,98	95,05	+ 0,1
Vereinigtes Königreich	85,23	99,55	+ 16,8

TABELLE II

IX/2212/85-DE
Orig.: FR

ANLAGE

Alte Berichtigungskoeffizienten vor der Überprüfung

VERORDNUNG	WIRKSAM- WERDEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	GRIECHENLAND	FRANKREICH	IRLAND	ITALIEN ROM	ITALIEN VARESE	NIEDERLANDE	VEREINIGT KÖNIGREICH
1974/81	1. 1.81	105,7	99,2	83,2	102	77,1	82,4	85,3	98,4	58,3
372/82	16. 5.81	118,3	-	94,4	-	86,0	91,5	95,3	-	-
-	1. 7.81	111,5	99,5	90,5	101,5	79,7	83,6	87,1	96,7	100,1
1625/82	16.11.81	-	-	98,3	106,8	87,7	89,0	90,7	-	-
-	1. 1.82	114,5	100,3	-	-	-	-	-	98,5	102,9
440/83	16. 5.82	-	-	106,8	-	92,5	-	-	-	-
-	1. 7.82	116,5	110,9	102,1	103,8	96,0	89,7	91,9	107,9	106,7
2022/83	16.11.82	-	-	107,9	-	-	97,5	97,9	-	-
-	1. 1.83	120,1	111,2	-	106,8	98,7	-	-	108,3	106,7
1915/83	1. 5.83	-	-	122,2	-	-	-	-	-	-
-	16. 5.83	-	-	-	-	-	104,5	107,7	-	-
3047/83	1. 7.83	116,2	110,5	100,0	101,8	93,3	96,1	99,0	105,8	97,9
1297/84	16.11.83	-	-	107,1	-	-	-	-	-	-
-	1. 1.84	119,7	111,4	-	105,7	97,2	101,7	103,8	107,6	95,8
420/85	16. 5.84	-	-	118,4	-	-	-	109,8	-	-
-	1. 7.84	116,9	100,5	96,0	102,9	95,1	98,8	101,7	104,0	95,0
1914/85	16.11.84	-	-	102	-	-	-	-	-	-
-	1. 1.85	-	-	-	105,8	-	102,8	105,1	-	-

77/86

161

Neue Berichtigungskoeffizienten nach der Überprüfung

(nach Einbeziehung des in Spalte 4 der Tabelle I angegebenen Unterschieds)

VERORDNUNG	WIRKSAM- WERDEN	DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	GRIECHENLAND	FRANKREICH	IRLAND	ITALIEN ROM	VARESE	NIEDERLANDE	VEREINIGTES KÖNIGREICH
	1. 1.81	122,4	99,7	80,7	114,3	91,3	84,1	87,1	98,5	105,1
	16. 5.81	133,2	-	91,6	-	101,8	93,4	97,3	-	115,1
	1. 7.81	125,5	100,0	87,8	113,8	94,4	85,4	88,9	96,8	116,9
	16.11.81	-	-	95,4	119,7	103,8	90,9	92,6	-	116,7
	1. 1.82	128,9	100,8	-	-	-	-	-	98,6	120,2
	16. 5.82	-	-	103,6	-	109,5	-	-	-	117,7
	1. 7.82	131,2	111,5	99,0	116,4	113,7	91,6	93,8	108,0	124,6
	16.11.82	-	-	104,7	-	-	99,5	100,0	-	124,6
	1. 1.83	135,2	111,8	-	119,7	116,9	-	-	108,4	124,6
	1. 5.83	-	-	118,5	-	-	-	-	-	-
	16. 5.83	-	-	-	-	-	106,7	110,0	-	-
	1. 7.83	131,5	111,1	97,0	114,1	110,5	98,1	101,1	105,9	114,3
	16.11.83	-	-	103,9	-	-	-	-	-	-
	1. 1.84	134,8	112,0	-	118,5	115,1	103,8	106,0	107,7	116,6
	16. 5.84	-	-	114,8	-	-	-	112,1	-	-
	1. 7.84	131,6	109,0	93,1	115,4	112,6	100,9	103,8	104,1	111,0
	16.11.84	-	-	98,9	-	-	-	-	-	-
	1. 1.85	-	-	-	118,6	-	105,0	107,3	-	-

Drucksache

77/86

- 5 -

17

77/86

VORSCHLAG
VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. /85 DES RATES
VOM

Berichtigung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1915/85 (2), insbesondere auf die Artikel 64 und 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen.

Gestützt auf den Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Methode für die Angleichung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (3), insbesondere auf Punkt II.1.1 Absatz 2 des Anhangs,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften hat in den Jahren 1980 und 1985 entsprechend dem Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften die Berichtigungskoeffizienten für alle Mitgliedstaaten überprüft.

-
- (1) ABL. Nr. L 56 vom 4.3.1978, S. 1.
(2) ABL. Nr. L 180 vom 12.7.1985, S. 3.
(3) ABL. Nr. L 386 vom 31.12.1981, S. 6.

Diese Überprüfung hat ergeben, daß zwischen den in bestimmten Ländern der dienstlichen Verwendung anwendbaren Berichtigungskoeffizienten und den bei der Überprüfung ermittelten Berichtigungskoeffizienten erhebliche Unterschiede bestehen.

Gemäß Artikel 64 des Statuts muß die Äquivalenz der Kaufkraft an den verschiedenen Dienstorten gewährleistet werden.

Deshalb ist es notwendig, die Verordnungen, mit denen die Berichtigungskoeffizienten für Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande und das Vereinigte Königreich ab 1. Januar 1981 festgesetzt werden, zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Dänemark	122,4
Deutschland	99,7
Griechenland	80,7
Frankreich	114,3
Irland	91,3
Italien (außer Varese)	84,1
Varese	87,1
Niederlande	98,5
Vereinigtes Königreich	103,1

2. Mit Wirkung vom 16. Mai 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Dänemark	133,2
Griechenland	91,6
Irland	101,8
Italien (außer Varese)	93,4
Varese	97,3

3. Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Dänemark	125,5
Deutschland	100
Griechenland	87,8
Frankreich	113,8
Irland	94,4
Italien (außer Varese)	85,4
Varese	88,9
Niederlande	96,8
Vereinigtes Königreich	116,9

4. Mit Wirkung vom 16. November 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Griechenland	95,4
Frankreich	119,7
Irland	103,8
Italien (außer Varese)	90,9
Varese	92,6

5. Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Dänemark	128,9
Deutschland	100,8
Niederlande	98,6
Vereinigtes Königreich	120,2

6. Mit Wirkung vom 16. Mai 1982 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Griechenland	103,6
Irland	109,5

7. Mit Wirkung vom 1. Juli 1982 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Dänemark	131,2
Deutschland	111,5
Griechenland	99,0
Frankreich	116,4
Irland	113,7
Italien (außer Varese)	91,6
Varese	93,8
Niederlande	108,0
Vereinigtes Königreich	124,6

8. Mit Wirkung vom 16. November 1982 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Griechenland	104,7
Italien (außer Varese)	99,5
Varese	100,0

9. Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Dänemark	135,2
Deutschland	111,8
Frankreich	119,7
Irland	116,9
Niederlande	108,4
Vereinigtes Königreich	124,6

10. Mit Wirkung vom 1. Mai 1983 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in folgendem Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient:

Griechenland	118,5
--------------	-------

77/86

11. Mit Wirkung vom 16. Mai 1983 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in folgendem Land dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Italien (außer Varese)	106,7
Varese	110,0

12. Mit Wirkung vom 1. Juli 1983 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Dänemark	131,5
Deutschland	111,1
Griechenland	97,0
Frankreich	114,1
Irland	110,5
Italien (außer Varese)	98,1
Varese	101,1
Niederlande	105,9
Vereinigtes Königreich	114,3

13. Mit Wirkung vom 16. November 1983 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in folgendem Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient:

Griechenland	103,9
--------------	-------

14. Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Dänemark	134,8
Deutschland	112,0
Frankreich	118,5
Irland	115,1
Italien (außer Varese)	103,8
Varese	106,0
Niederlande	107,7
Vereinigtes Königreich	116,6

15. Mit Wirkung vom 16. Mai 1984 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Griechenland	114,8
Italien (außer Varese)	103,8
Varese	112,1

16. Mit Wirkung vom 1. Juli 1984 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Dänemark	131,6
Deutschland	109,0
Griechenland	93,1
Frankreich	115,4
Irland	112,6
Italien (außer Varese)	100,9
Varese	103,8
Niederlande	104,1
Vereinigtes Königreich	111,0

Artikel 2

17. Mit Wirkung vom 16. November 1984 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in folgendem Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient:

Griechenland	98,9
--------------	------

18. Mit Wirkung vom 1. Januar 1985 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Frankreich	118,6
Italien (außer Varese)	105,0
Varese	107,3

Artikel 3

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

Dänemark	122,4
Deutschland	99,7
Griechenland	80,7
Frankreich	114,3
Irland	91,3
Italien	84,1
Niederlande	98,5
Vereinigtes Königreich	103,1

2. Mit Wirkung vom 16. Mai 1981 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

Dänemark	133,2
Griechenland	91,6
Irland	101,8
Italien	93,4

3. Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

Dänemark	125,5
Deutschland	100,0
Griechenland	87,8
Frankreich	113,8
Irland	94,4
Italien	85,4
Niederlande	96,8
Vereinigtes Königreich	116,9

4. Mit Wirkung vom 16. November 1981 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

Griechenland	95,4
Frankreich	119,7
Irland	103,8
Italien	90,9

5. Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

Dänemark	128,9
Deutschland	100,8
Niederlande	98,6
Vereinigtes Königreich	120,2

6. Mit Wirkung vom 16. Mai 1982 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

Griechenland	103,6
Irland	109,5

7. Mit Wirkung vom 1. Juli 1982 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

Dänemark	131,2
Deutschland	111,5
Griechenland	99,0
Frankreich	116,4
Irland	113,7
Italien	91,6
Niederlande	108,0
Vereinigtes Königreich	124,6

8. Mit Wirkung vom 16. November 1982 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

Griechenland	104,7
Italien	99,5

9. Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

Dänemark	135,2
Deutschland	111,8
Frankreich	119,7
Irland	116,9
Niederlande	108,4
Vereinigtes Königreich	124,6

10. Mit Wirkung vom 1. Mai 1983 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

Griechenland 118,5

11. Mit Wirkung vom 16. Mai 1983 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

Italien 106,7

12. Mit Wirkung vom 1. Juli 1983 werden die auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts festgesetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich anwendbar sind - Fünfjährige Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten für die Zeit ab 1. Januar 1981 -

KOM(85) 798 endg.; Ratsdok. 4064/86

Punkt der 562. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat wiederholt und bekräftigt die bereits mehrfach vertretene Auffassung, daß das Verfahren zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten aufwendig, kompliziert und nur schwer durchschaubar ist, so daß kaum beurteilt werden kann, ob eine Angleichung im vorgesehenen Umfang berechtigt ist.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich weiterhin für eine Reform des Verfahrens zur Anpassung der Dienst- und

- 2 -

Versorgungsbezüge der EG-Bediensteten einzusetzen. Dabei sollte die Aufhebung der Bindung an Indexzahlen angestrebt werden, damit dem Rat ein eigener Entscheidungsspielraum bei der Festsetzung der Dienstbezüge verbleibt. Im übrigen wird verwiesen auf die Beschlüsse des Bundesrates vom 13. Juli 1984 - Drucksache 259/84 (Beschluß) - und vom 16. November 1984 - Drucksache 396/84 (Beschluß) -.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur
Anderung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und
Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der
Europäischen Gemeinschaften in Dänemark, Deutschland, Griechen-
land, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden und dem
Vereinigten Königreich anwendbar sind
- Fünfjährliche Überprüfung der Berichtigungskoeffizienten für
die Zeit ab 1. Januar 1981 -

KOM(85) 798 endg.; Ratsdok. 4064/86

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 zu dem
Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat wiederholt und bekräftigt die bereits mehrfach
vertretene Auffassung, daß das Verfahren zur Anpassung der
Berichtigungskoeffizienten aufwendig, kompliziert und nur schwer
durchschaubar ist, so daß kaum beurteilt werden kann, ob eine
Angleichung im vorgesehenen Umfang berechtigt ist.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, sich weiterhin für eine
Reform des Verfahrens zur Anpassung der Dienst- und Versorgungs-
bezüge der EG-Bediensteten einzusetzen. Dabei sollte die
Aufhebung der Bindung an Indexzahlen angestrebt werden, damit
dem Rat ein eigener Entscheidungsspielraum bei der Festsetzung
der Dienstbezüge verbleibt. Im übrigen wird verwiesen auf die
Beschlüsse des Bundesrates vom 13. Juli 1984 - Drucksache
259/84 (Beschluß) - und vom 16. November 1984 - Drucksache
396/84 (Beschluß) -.